

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung
Arnsberg



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5567

Siegen, den 15.01.2018

Flurbereinigungsverfahren Windhausen III
Az.: 27 04 3

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 27.11.2017 bis zum 29.11.2017 und vom 4.12.2017 bis zum 6.12.2017 im Landgasthof Roscheid, Roscheid 12, 57439 Attendorn ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 11.12.2017 im Landgasthof Roscheid, Roscheid 12, 57439 Attendorn von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/311982

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung einzelner Städte und Gemeinden

Vollzogen wird die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung) im Flurbereinigungsverfahren Windhausen III für

1. die **Stadt Attendorn, Stadt Drolshagen und Stadt Lennestadt** in den Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“
2. die **Kreisstadt Olpe** in den Tageszeitungen „Westfalenpost“, „Westfälische Rundschau“ und „Siegener Zeitung“
3. die **Stadt Meinerzhagen, Gemeinde Herscheid, Stadt Plettenberg und Stadt Kierspe** im Amtsblatt des Märkischen Kreises
4. die **Stadt Lüdenscheid** im Amtsblatt des Märkischen Kreises, als Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses für 1 Woche, in der Zeit vom 24.01.2018 bis 31.01.2018 und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid unter der Rubrik Rathaus&Bürger / Info & Service / Bekanntmachungen
5. die **Gemeinde Finnentrop** im Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop (auf das Erscheinen des Amtsblattes wird mit Inhaltsangabe in den Ortsausgaben der Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“ nachrichtlich hingewiesen)
6. die **Gemeinde Wenden** im Amtsblatt der Gemeinde Wenden (auf das Erscheinen des Amtsblattes wird mit Inhaltsangabe in den Ortsausgaben der „Westfalenpost“, „Westfälischen Rundschau“ und „Siegener Zeitung“ hingewiesen)
7. die **Stadt Gummersbach** in den Tageszeitungen „Oberbergische Volkszeitung“ und „Oberbergischer Anzeiger“
8. die **Stadt Werdohl** im Internetportal der Stadt Werdohl (wobei gleichzeitig in den Tageszeitungen „Süderländer Volksfreund“ auf die Veröffentlichung hinzuweisen ist)
9. die **Stadt Sundern** im Internet über die Startseite der städtischen Webseite (www.sundern.de). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die

Internetadresse in „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“ hingewiesen.
Zusätzlich zu diesem Hinweis wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung
nachrichtlich in den genannten Tageszeitungen veröffentlicht.

(LS) Im Auftrag

Gez. Humme-Lips, RVD'in